

jüngerer Sohn hieß Cuno/Konrad, ein Sohn des Grafen Gottschalk 'von Zutphen' Gebhard. Derartige 'Leitnamen-Brücken' genügen sicherlich nie als (alleiniger) Beweis für bestehende genealogische Verbindungen; sie können immerhin aber als Hinweise dienen, in welchen Richtungen man einmal sondieren und nach weiteren Indizien suchen sollte. Jackman selbst hat dies nicht einmal versucht. Otto von Hammerstein würde immerhin aber dem gesellschaftlichen Profil für den Schwiegervater Liudolfs entsprechen, und da andere ernstzunehmende Identifikationsvorschläge nicht vorliegen, sollte man Jackmans 'Geistesblitz' zumindest einmal etwas detaillierter auf seine Implikationen hin untersuchen⁴⁵.

Zuvor aber kurz zu Otto von Hammerstein und seiner Gattin Ermengard. Dann nämlich wird das Potential erst wirklich sichtbar, das in jenem 'Geistesblitz' verborgen liegt.

2. Die Affäre Hammerstein

Die Ehe Ottos und Ermengards von Hammerstein ist bekanntlich eine cause célèbre des mittelalterlichen Eherechts: Reichskirche und Kaiser griffen sie als verbotene Nahehe an und erzwangen vorübergehend ihre Trennung. Die Forschung hat sich mehrfach mit der Sache befaßt⁴⁶; hier genügt also ein rascher Überblick. Begonnen hatte die

45) Eine Tochter Ottos und Ermengards von Hammerstein ist zwar in den Quellen nicht erwähnt, doch dies gilt auch für Ermengards Herkunft, die nach HLAWITSCHKAS Darlegungen (siehe unten Anm. 74) kaum noch anzweifelbar ist, obwohl sie in der Vita Richardi abbatis S. Vitoni, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 11, 1854) c. 9 S. 285,23-25 neben ihren Brüdern nicht erwähnt ist; siehe auch Anm. 107.

46) Vgl. Harry BRESSLAU, Otto von Hammerstein und sein Haus, Forschungen zur Deutschen Geschichte 21 (1881) S. 401-406; Harry BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., 3 (1875) S. 267-270, 278-281, 288-291; Dorothea VON KESSLER, Der Eheprozess Ottos und Irmengards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter (Historische Studien 157, 1923); Siegfried REICKE, Der Hammersteinsche Ehehandel im Lichte der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 203-224; zuletzt CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) insbesondere S. 123 ff. und Indexlemma 'Otton et Irmengarde de Hammerstein'. Generell zum Thema 'Nahehe' im Zeitabschnitt des 9. bis 12. Jh. sei auf die Arbeit Corbets und die dort angeführte Literatur verwiesen. Hier genügt der Hinweis, daß die Hammerstein'sche Ehe im Verwandtschaftsverhältnis 3/4 (CORBET S. 124) als Nahehe galt.